

BENUTZUNGSORDNUNG

"SCHÜTZENHAUS"

von der GV genehmigt am 09.12.2021

Stand 01.01.2022

I. Allgemeines

§ 1 Nutzungszweck

¹ Das Gebäude, das „Schützenhaus“ der Jugendarbeit Biberist/Lohn-Ammannsegg, dient in erster Linie der Förderung von Aktivitäten für Kinder und Jugendliche von Biberist sowie Lohn-Ammannsegg.

² Angebote, Anlässe und Öffnungszeiten der Jugendarbeit haben grundsätzlich Vorrang.

³ Das Schützenhaus kann für Anlässe und regelmässige Nutzung von ortsansässigen Vereinen, Privatpersonen, Institutionen und Organen von Biberist sowie Lohn-Ammannsegg gemietet werden. Angebote mit Bezug zu Kindern und Jugendlichen werden bei der Raumvergabe gegenüber anderen Gruppen bevorzugt.

⁴ Über Dauernutzungen ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten der Jugendarbeit entscheidet die Gemeindeverwaltung.

⁵ Öffentliche Publikumsveranstaltungen im „Schützenhaus“ sind bewilligungspflichtig.

§ 2 Verantwortlichkeiten

¹ Die Gemeindeverwaltung ist verantwortlich für den Vollzug dieser Benützungsordnung.

² Der Jugendarbeit untersteht die Organisation des „Schützenhauses“ während ihren ordentlichen Öffnungszeiten gemäss Homepage www.jugendarbeit-biberist.ch.

§ 3 Mietvorgaben

¹ Das "Schützenhaus" besteht aus den Räumen 1 und 2 sowie den dazugehörigen WC-Anlagen. Die Schützenstube sowie die Büroräume werden nicht vermietet. Die Abmessungen des Grundrisses sind in Anhang 1 ersichtlich.

² Das "Schützenhaus" steht am Montag von 14.00 Uhr bis 23.30 Uhr, am Dienstag von 7.30 Uhr bis 23.30 Uhr, am Samstag von 14.00 bis 2.00 Uhr und am Sonntag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr für die Nutzung ausserhalb der Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung.

³ Die Benützungszeiten können im Rahmen einer Anlassbewilligung durch die Gemeindeverwaltung verlängert werden.

II. Aufsicht, Organisation und Verwaltung

§ 4 Gesuche

¹ Benützungsgesuche müssen mittels entsprechenden Gesuchformulars bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung und Bewilligung eingereicht werden.

² Die Gemeindeverwaltung kann Gesuche ohne Begründung ablehnen, beziehungsweise bereits bewilligte Gesuche in begründeten Fällen widerrufen. Schadensersatz ist ausgeschlossen.

§ 5 Gastwirtschaftliche Bestimmungen

¹ Die Ausübung von gastwirtschaftlichen Tätigkeiten bedarf einer speziellen Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung und unterliegt dem Reglement über die Bewilligung von Freinächten und gastgewerblichen Gelegenheitsanlässen der Einwohnergemeinde Biberist.

² Das Einholen der entsprechenden Bewilligungen ist Sache der Veranstalter*innen.

§ 6 Gebühren

Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens fest:

Schützenhaus inkl. WC

- Vereine, Institutionen und Organe von Biberist: unentgeltlich

- Einwohner*innen von Biberist & Lohn-Ammannsegg bis 18-jährig:
pauschal pro Tag zwischen CHF 75.00 – CHF 100.00.

- Einwohner*innen von Biberist & Lohn-Ammannsegg ab 18 Jahren:
pauschal pro Tag zwischen CHF 150.00 – CHF 200.00.

Personalkosten für alle Nutzer*innen (pro angebrochene Stunde):
Kosten Zusatzreinigung und spezielle Aufwendungen zwischen CHF 75.00 und CHF 100.00 pro Stunde.

Depot sowie verlorene Schlüssel zwischen CHF 200.00 – CHF 250.00

Umtriebsentschädigung für Stornierungen innerhalb von 14 Tagen oder weniger vor dem Anlass zwischen CHF 50.00 – CHF 100.00.

§ 7 Reinigungs- und Abfallregelung

¹ Nutzer*innen des „Schützenhauses“ haben die durch ihre Veranstaltung verursachten Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.

² Die Nutzer*innen reinigen das „Schützenhaus“ und das Areal nach dem Anlass selber gemäss den Weisungen der Gebäudeverantwortlichen.

³ Bei ungenügender Reinigung tragen die Nutzer*innen die Kosten für eine Nachreinigung gemäss Gebührentarif.

§ 8 Parkordnung

Auf dem Areal stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Der Materialumschlag ist gestattet.

§ 9 Sicherheit

¹ Sämtliche Notausgänge und Fluchtwege sind jederzeit frei und benutzbar zu halten.

² In allen Innenbereichen des „Schützenhauses“ dürfen sich gesamthaft gleichzeitig im Maximum 200 Personen aufhalten.

³ Die Nutzungsverantwortlichen sorgen für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im „Schützenhaus“ und der näheren Umgebung. In den Innenbereichen gilt ein generelles Rauchverbot.

⁴ Bezüglich Nachtruhe gelten die gesetzlichen Vorschriften und allfällige weitere Auflagen der Bewilligungsbehörde.

⁵ Die Nutzungsverantwortlichen sind für das Einhalten dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 10 Schadensregelung

Für Schäden an Gebäude, Umgebung und Einrichtungen, die während der Mietdauer entstanden sind, haften die Nutzungsverantwortlichen, selbst wenn diese Schäden durch Besucher*innen verursacht worden sind. Allfällige Vorkommnisse sind der für das Gebäude verantwortlichen Person umgehend zu melden.

III. Besondere Vorschriften

§ 11 Belegungsplan

Für die regelmässige Benützung des "Schützenhauses" erstellt die Gemeindeverwaltung einen Belegungsplan.

§ 12 Schlüsselabgabe

¹ Regelmässige Nutzer*innen können auf Antrag bei der Gemeindeverwaltung einen Schlüssel beziehen.

² Für die bezogenen Schlüssel sind die dafür bezeichneten Personen verantwortlich. Für den Schlüsselbezug ist ein Depot zu hinterlegen, welches bei der Rückgabe zurückerstattet wird.

³ Wechselt die Schlüsselverantwortung, muss der Schlüssel an die Gemeindeverwaltung zurückgegeben werden.

⁴ Für verlorene Schlüssel wird ein Unkostenbeitrag verrechnet. Das Depot wird angerechnet.

§ 13 Umbau

¹ An den bestehenden Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Die Räumlichkeiten sind so abzugeben, wie sie vorgefunden wurden.

² Bei Veranstaltungen sind ausserordentliche Einrichtungen Sache der Veranstalter*innen. Sie müssen vorgängig und rechtzeitig mit dem Gebäudeverantwortlichen abgesprochen werden.

³ Zusätzlicher Aufwand der für das Gebäude verantwortlichen Person müssen durch die Veranstalter*innen getragen werden und wird entsprechend in Rechnung gestellt.

IV. Schlussbestimmungen

Diese Benützungsordnung tritt am [Datum] in Kraft. Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am [Datum].

Im Namen des Gemeinderates:

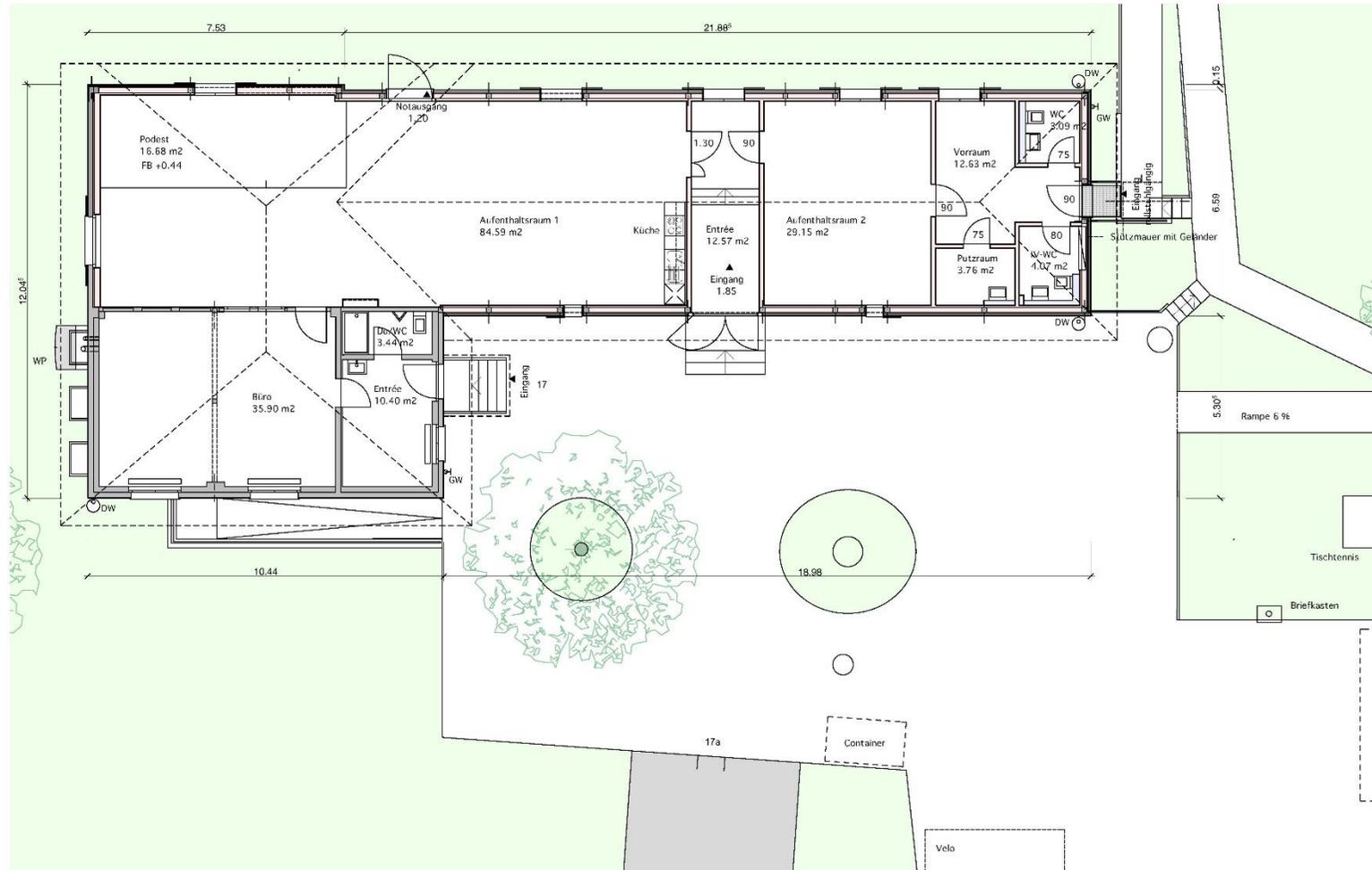
Der Gemeindepräsident

Die Verwaltungsleiterin a.i.

Stefan Hug-Portmann

Irene Blum

Anhang 1: Abmessungen



ARGEplan: Demaso, René Paratore, noo-w Architektur + Planung Poststrasse 5 4562 Biberist 032 672 05 05 jn@noo-w.ch
ausgeführtes Bauwerk
 Erdgeschoss 1:100
 Plannr. 352 - 07 - 02



FB +/-0.00 = 469.07müM

Grösse	A3	Gez.	JN	Dat.	20.8.21	Rev.	
--------	----	------	----	------	---------	------	--